



## Begründung

### zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzburg (Offenlegung - Entwurf)

Die Stadt Salzburg beabsichtigt im Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes die nachfolgenden Änderungen.

#### **VORBEMERKUNGEN**

Der Rat der Stadt Salzburg hat den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 08.09.2020 gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich dargelegt und den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung vom 21.10.2020 bis 20.11.2020 einschließlich gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Ebenso wurde den benachbarten Gemeinden der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 BauGB übersandt.

Die Behandlung der Äußerungen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlegungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Salzburg am 10.12.2020.

#### **ÄNDERUNGSBEREICHE**

##### **2. Niederntudorf**

###### **2.1 Bereich 'Kleiner Hellweg-An der Trift'**

###### **Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete' (GEn) und 'Grünflächen'**

Die Firma Montag Straßen- und Tiefbau GmbH hat ihren Firmensitz in Niederntudorf, Zum Wasserberg 5. In der Nachbarschaft wurde die für den Betrieb unabdingbar erforderliche Brechanlage längere Zeit betrieben. Unmittelbar angrenzend zum Wohngebiet von Oberntudorf konnte der Betrieb aufgrund der sich ergebenden Emissionen nicht fortgeführt werden. Zurzeit befindet sich die Brechanlage mit einer befristeten Genehmigung an einer ehemaligen Tongrube, die verfüllt wird. Da dieser Standort nach Verfüllung aufzugeben ist, möchte die Straßen- und Tiefbaufirma nun auf ihren Grundstücken Gemarkung Niederntudorf, Flur 2, Flurstücke 7 und 11 einen Lagerplatz zur Aufbereitung von Boden- und Recyclingbaustoffen betreiben.

Westlich grenzt die Fläche an die Kreisstraße 37 – Kleiner Hellweg. Nördlich befindet das Gewerbegebiet ‚Kleiner Hellweg‘ mit der Erschließungsstraße ‚An der Trift‘. Die Stadt Salzkotten beabsichtigt, die Errichtung des vorgesehenen Lagerplatzes zur Aufbereitung von Boden- und Recyclingbaustoffen im Flächennutzungsplan der Stadt als Gewerbegebiet darzustellen und planungsrechtlich abzusichern. Aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an die vorhandene gewerbliche Nutzung sowie durch die Nutzung der bestehenden Erschließungsstraße ist diese Fläche für eine gewerbliche Nutzung geeignet und der Betrieb kann hier dauerhaft untergebracht werden.



Luftbild des Änderungsbereiches 2.1 (unmaßstäblich)

Die Notwendigkeit der Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erforderlich, da die Möglichkeit der Innenentwicklung nicht gegeben ist. Sofern noch Flächen im Innenbereich vorhanden sind, kommen diese für den geplanten gewerblichen Zweck nicht in Frage bzw. sind nicht verfügbar. Sie stellen damit keine Alternative für den Gewerbetreibenden dar.

Der landschaftsgerechte Übergang zur freien Landschaft soll durch die Darstellung einer Grünfläche in Verbindung mit der zukünftigen Bepflanzung hergestellt werden.

Das Gewerbegebiet unterliegt einer Nutzungsbeschränkung dahingehend, dass gewerbliche Betriebe bezüglich ihrer Immissionen Rücksicht nehmen müssen auf die umliegenden Wohnbebauung der Ortschaft Obern- und Niederntudorf. Das Büro AKUS GmbH hat im Rahmen der planungsrechtlichen Absicherung durch die Flächennutzungsplanänderung zur Ansiedlung der Anlage der Firma Montag Straßen- und Tiefbau GmbH eine schalltechnische Untersuchung erstellt, um zu klären, ob sowohl das geplante Vorhaben der Firma Montag als auch ein Gewerbegebiet unabhängig von der Firma Montag in Einklang mit den Schallschutzrechten der Nachbarschaft betrieben werden kann. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Geräusch-Immissionen sowohl des Betriebes Montag als auch bei gewerbegebietstypischen Emissionen irrelevant sind im Sinne der TA Lärm und somit ohne Bedeutung hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die umliegenden Nachbarn.

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über die Haltestelle 'Meier' an der K 37 sowie die Haltestelle 'Widukindstraße' und 'Brockensklee' an der L 636.

#### 4. Salzkotten

##### 4.1 Bereich 'Osterfeld'

##### **Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Wohnbauflächen' (W) und 'Grünflächen'**

In der Kernstadt Salzkotten sind nach Auffüllung des Baugebietes SK 43 'Bümers Grund', Salzkotten kaum noch Bauplätze für den individuellen Wohnungsbau verfügbar. Zur Deckung der unverändert anhaltenden Nachfrage nach Bauland ist die Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen geboten. Die Notwendigkeit der Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erforderlich, da kein nennenswerter Gebäudeleerstand vorhanden ist und die geringe Anzahl vorhandener Baulücken nicht für die Bauwilligen verfügbar sind. Diese stellen somit keine Alternative zu der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken – insbesondere für Familien – dar.

Die vorgesehene Aktivierung von Innenbereichsflächen – Bebauungsplan SK 45 'Alte Baumschule' und im Bereich Kuhbusch – dient vornehmlich dem Geschosswohnungsbau und kann die Nachfrage nach Wohnraum in Salzkotten nicht decken.



Luftbild des Änderungsbereiches 4.1 (unmaßstäblich)

Die Stadt Salzkotten hat die Flächen im Änderungsbereich weitgehend erworben, um nach Aufstellung eines Bebauungsplanes die anhaltende Baulandnachfrage decken zu können.

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 10,0 ha, davon sind 9,0 ha als Wohnbauflächen und 1,0 ha als Grünflächen vorgesehen.

Bereits in den Jahren 1995/96 hat die Stadt Salzkotten durch die Freie Planungsgruppe Berlin (FPB) den 'Rahmenplan Salzkotten-Ost' erarbeiten lassen. Der städtebauliche Rahmenplan sollte die Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Paderborn, der Bauflächenreserven in einer Größenordnung von über 100 ha darstellt, konkretisieren. Die nun beabsichtigte Siedlungserweiterung fußt auf den Grundzügen dieser Rahmenplanung. Der Flächennutzungsplanänderungsbereich schließt sich räumlich unmittelbar südlich an die rechtsverbindlichen Bebauungspläne SK 41 'Erweiterung Papenbreite' und SK 43 'Bümers Grund' an.

Sowohl die Rahmenplanung als auch der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich - ASB) – sehen unter ökologischen Aspekten eine Eignung dieses Freiraumes für die beabsichtigte Siedlungserweiterung der Kernstadt Salzkottens.

Nördlich des Änderungsbereiches verläuft ein Entwässerungsgraben (Bümers Graben). Die im Flächennutzungsplan nördlich des Grabens schon dargestellte Grünfläche soll nach Süden erweitert werden. Die Grünflächen ermöglichen eine Vernetzung und Gliederung der Siedlungserweiterung Salzkotten-Ost. Als innerörtlicher Grünzug setzen sich diese Grünflächen in nördlicher Richtung zur Tudorfer Straße/Dreckburgweg fort.

Über die Darstellung einer Grünfläche soll in Verbindung mit der zukünftigen Bepflanzung ein landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft im Osten hergestellt werden.

Der Änderungsbereich wird verkehrstechnisch über die Toni-Schröder-Straße an die Tudorfer Straße – L 636 angebunden werden. Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind bei den vorangegangenen Erschließungen der nördlich gelegenen Baugebiete bereits berücksichtigt worden.

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr der Siedlungserweiterung erfolgt über die Haltestelle 'Am Weizenfeld' an der Tudorfer Straße durch die Linien S90, SK1, 490, 491, 494 und 495. Zusätzlich befindet sich an der Wewelsburger Straße die Haltestelle 'Papenbreite' des Regionalbusses R93. Diese stellen die Verbindung zu den Ortschaften Oberntudorf, Niederntudorf, Scharmede, Verne und Upsprunge sowie der Kernstadt Salzkottens mit dem Bahnhof und dem Zentralen Busbahnhof her. Von dort bestehen Umsteigemöglichkeiten in die Bahn und zu anderen Buslinien.

## UMWELTBELANGE

### Umweltbericht

Im Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB dargelegt.

Der Umweltbericht (FNP31 Umweltbericht) bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten und wurde vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt.

### FFH-Vorprüfung

Von den zwei Änderungsbereichen der 31. Flächennutzungsplanänderung befindet sich ein Bereich in einem Abstand von weniger als 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet DE-4415-401 'Hellwegbörde' (Vogelschutzgebiet). Dabei handelt es sich um den Änderungsbereich 4.1 'Osterfeld'. Für diesen Bereich ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden (FNP31 FFH-Vorprüfung).

### Artenschutz

Im Zusammenhang mit der 31. Flächennutzungsplanänderung ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, erarbeitet vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann (FNP31 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), dient dazu als fachliche Grundlage.

Salzkotten, 04.05.2021

Der Bürgermeister

Ulrich Berger



# **Umweltbericht**

## **zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# Umweltbericht

## zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten

Auftraggeber:  
Stadt Salzkotten  
Marktstraße 8  
33154 Salzkotten

Verfasser:  
Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:  
Jennifer Hofmann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1981

Warstein-Hirschberg, Mai 2021





## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.0</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne .....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele.....	4
1.2.1	Fachgesetze .....	4
1.2.2	Fachpläne.....	4
<b>2.0</b>	<b>Grundstruktur des Untersuchungsraums</b> .....	<b>6</b>
2.1	Untersuchungsgebiet.....	6
2.2	Naturschutzfachliche Planung .....	10
2.2.1	Natura 2000-Gebiete .....	10
2.2.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche .....	11
<b>3.0</b>	<b>Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b> .....	<b>15</b>
3.1	Untersuchungsinhalte .....	15
3.2	Mögliche Auswirkungen der Planung .....	15
3.3	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	16
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission .....	16
3.3.2	Erholung .....	17
3.4	Schutzgut Tiere und geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz..... (BNatSchG) .....	17
3.5	Schutzgut Pflanzen.....	19
3.6	Schutzgut Fläche .....	19
3.7	Schutzgut Boden .....	21
3.8	Schutzgut Wasser.....	23
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser .....	23
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer .....	24
3.9	Schutzgut Klima und Luft.....	25
3.9.1	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	25
3.10	Schutzgut Landschaft .....	25
3.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	26
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen .....	26
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	27
<b>4.0</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b> .....	<b>28</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	28
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	28
<b>5.0</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>29</b>
<b>6.0</b>	<b>Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens</b> .....	<b>30</b>
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen .....	30
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete .....	30

<b>7.0</b>	<b>Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....</b>	<b>31</b>
<b>8.0</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....</b>	<b>32</b>
<b>9.0</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>33</b>

## **Quellenverzeichnis**

## **Anhang**

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
----------	--

## 1.0 Einleitung

Die Stadt Salzkotten beabsichtigt die 31. Änderung des Flächennutzungsplans. Dazu hat der Rat der Stadt den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 08.09.2020 gefasst (STADT SALZKOTTEN 2021A).

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die beiden Änderungsbereiche:

- Bereich 2.1 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ (Ortschaft Oberntudorf)
- Bereich 4.1 „Osterfeld“ (Salzkotten)

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Zusätzlich wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021) erstellt.

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Im Zuge der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten soll im Änderungsbereich 2.1 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“ (GEn) sowie in „Grünfläche“ geändert werden. Der Änderungsbereich 4.1 „Osterfeld“ ist derzeit eine „Fläche für die Landwirtschaft“ und soll zukünftig als „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ dargestellt werden. Beide Änderungsbereiche befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Salzkotten im Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

#### Lage der Änderungsbereiche

##### Änderungsbereich 2.1 „Kleiner Hellweg – An der Trift“

Der Änderungsbereich 2.1 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ befindet sich nordwestlich des Ortskerns von Niederntudorf. Der ca. 2,31 ha große Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 7 und 11 der Flur 2 in der Gemarkung Niederntudorf.

##### Änderungsbereich 4.1 „Osterfeld“

Südlich an das Baugebiet „Bümers Grund“ der Kernstadt Salzkotten schließt sich der ca. 10 ha große Änderungsbereich „Osterfeld“ an. Der Änderungsbereich erstreckt sich

über die Flurstücke 313, 1446, 3445, 761, 290, 291, 1442, 1441 (tlw.), 293 (tlw.), 1443 und 1444 (tlw.) der Flur 9, Gemarkung Salzkotten.

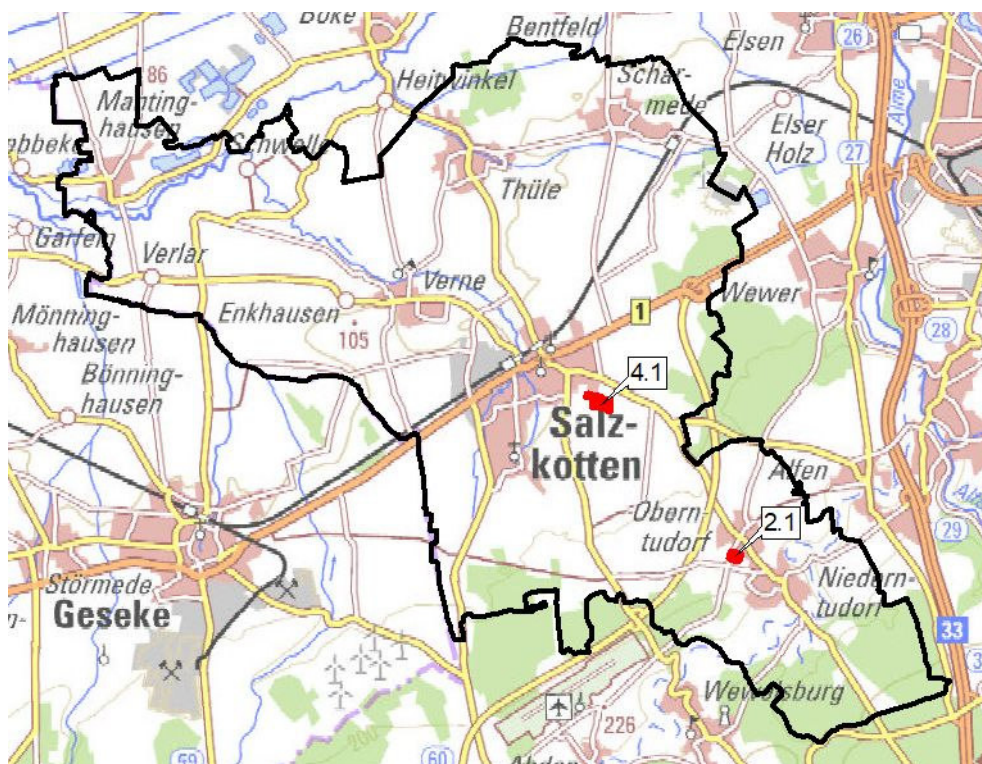


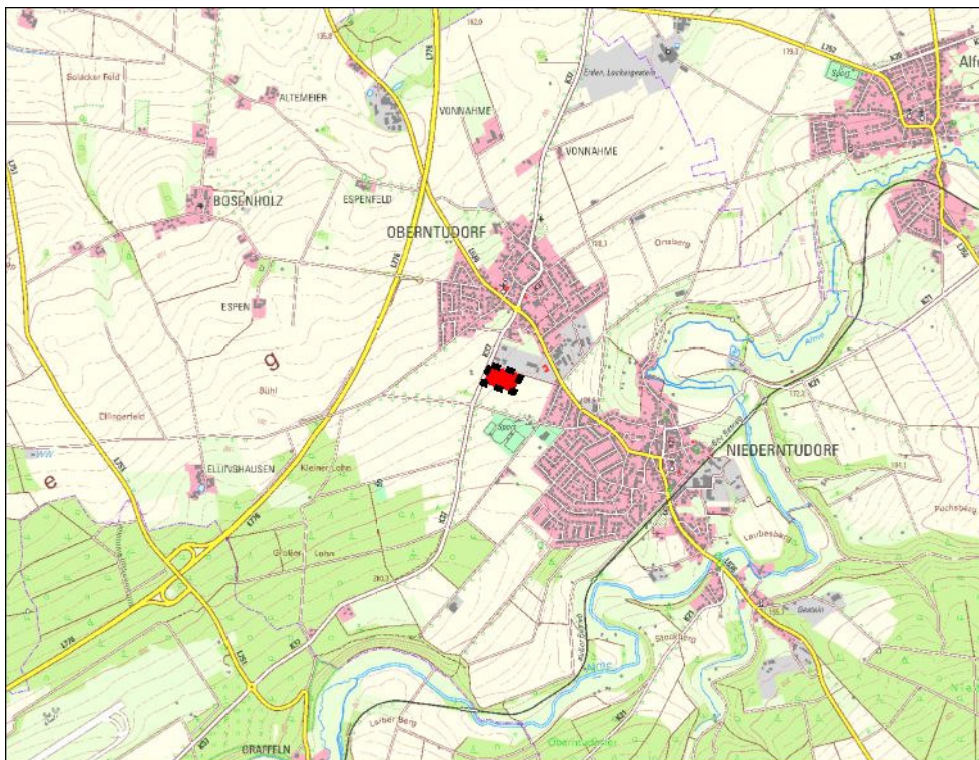
Abb. 1 Lage der Änderungsbereiche (rote Markierungen, skizziert) auf dem Stadtgebiet von Salzkotten auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

## Beschreibung der Änderungsbereiche

### Änderungsbereich 2.1

Der Änderungsbereich 2.1 umfasst eine Ackerfläche südlich eines Gewerbegebiets. Westlich und nördlich wird der Änderungsbereich von den Straßen „Kleiner Hellweg“ und „An der Trift“ begrenzt. Südlich und östlich schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. das Gelände des Sportvereins TSV Tudorf und Wohnhäuser von Niederntudorf an.

Zur Errichtung des Lagerplatzes zur Aufbereitung von Boden- und Recyclingbaustoffen soll die Fläche des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt werden. Dazu wird die Darstellung aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“ (GEn) und „Grünfläche“ geändert. Mit der Darstellung der „Grünfläche“ soll ein landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft hergestellt werden.

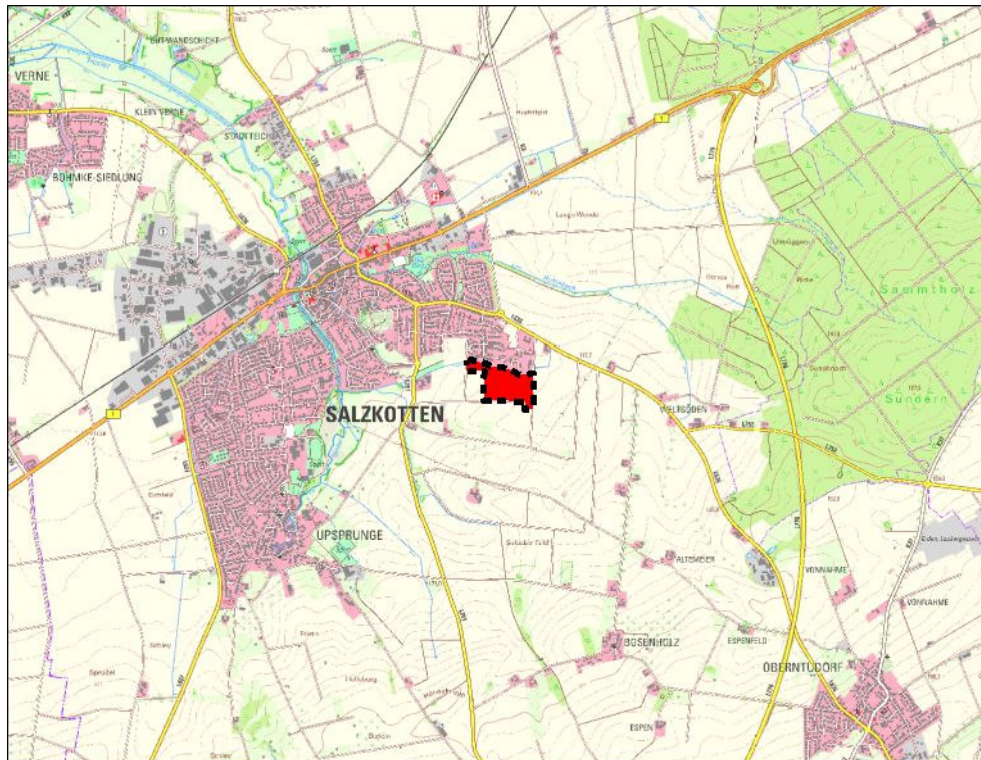


**Abb. 2** Lage des Änderungsbereichs 2.1 (rote Markierungen, skizziert) in bei Niederntudorf/Oberntudorf auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

#### Änderungsbereich 4.1

Der Änderungsbereich 4.1 erstreckt sich über eine großflächige, offene Ackerfläche südlich des Neubaugebiets „Bümers Grund“. Am nördlichen Rand des Geltungsbeereichs befindet sich ein Entwässerungsgraben („Bümers Graben“). Die westliche, östliche und abschnittsweise südliche Grenze bilden befestigte/unbefestigte Wirtschaftswege. In südliche und östliche Richtung schließt sich die ackerbaulich geprägte, offene Landschaft an.

Im Zusammenhang mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans soll der als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Änderungsbereich in „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ geändert werden. Mit der Darstellung der „Grünfläche“ soll ein landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft hergestellt werden. Weiterhin wird mit der Darstellung „Grünfläche“ die nördlich des Entwässerungsgrabens dargestellte und vorhandene Grünfläche in südliche Richtung erweitert.



**Abb. 3** Lage des Änderungsbereichs 8.1 (rote Markierung, skizziert) in Upsprunge auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

## **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele**

### **1.2.1 Fachgesetze**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

### **1.2.2 Fachpläne**

#### **Regionalplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter enthält für die Änderungsbereiche folgende Darstellungen:

**Tab. 1 Übersicht der Darstellungen des Regionalplans Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BZR DETMOLD 2008).**

<b>Änderungs- bereich</b>	<b>Darstellung</b>
2.1	keine
4.1	z.T. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) mit Freiraumfunktion: Grundwasser und Gewässerschutz z.T. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit Freiraumfunktion: Grundwasser und Gewässerschutz

### Landschaftsplan

Für den Bereich Salzkotten liegt kein Landschaftsplan vor.

### Flächennutzungsplan

Im Zuge der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten sollen in den Änderungsbereichen die in der Tabelle aufgeführten Änderungen durchgeführt werden.

**Tab. 2 Überblick über die Änderungsbereiche der 31. Änderung des Flächennutzungsplans.**

<b>Ände- rungs- bereich</b>	<b>Lage</b>	<b>Aktuelle Darstel- lung im Flächen- nutzungsplan</b>	<b>Angestrebte Darstel- lung im Flächennut- zungsplan</b>	<b>Flächengröße in ha</b>
2.1	Niedern- turdorf	Flächen für die Landwirtschaft	nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete (GEn)	2,2
			Grünfläche	0,2
4.1	Salzkotten	Flächen für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche (W)	9,0
			Grünfläche	1,0
<b>Gesamtfläche in ha</b>				<b>12,4</b>



## 2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Änderungsbereiche der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

#### **Änderungsbereich 2.1 „Kleiner Hellweg – An der Trift“**

Der Änderungsbereich 2.1 befindet sich südlich der Ortschaft Oberntudorf und umfasst eine ca. 2,24 ha große Ackerfläche im Umfeld eines Gewerbegebiets. Westlich wird der Änderungsbereich von der Straße „Kleiner Hellweg“ und nördlich von der Straße „An der Trift“ begrenzt. Im Umfeld des Änderungsbereichs liegt in südlicher Richtung das Gelände des TSV Tudorf sowie in östlicher Richtung der bebaute Bereich von Niederntudorf.



**Abb. 4** Lage des Änderungsbereichs 2.1 (rote Markierung) auf Grundlage des Luftbilds.



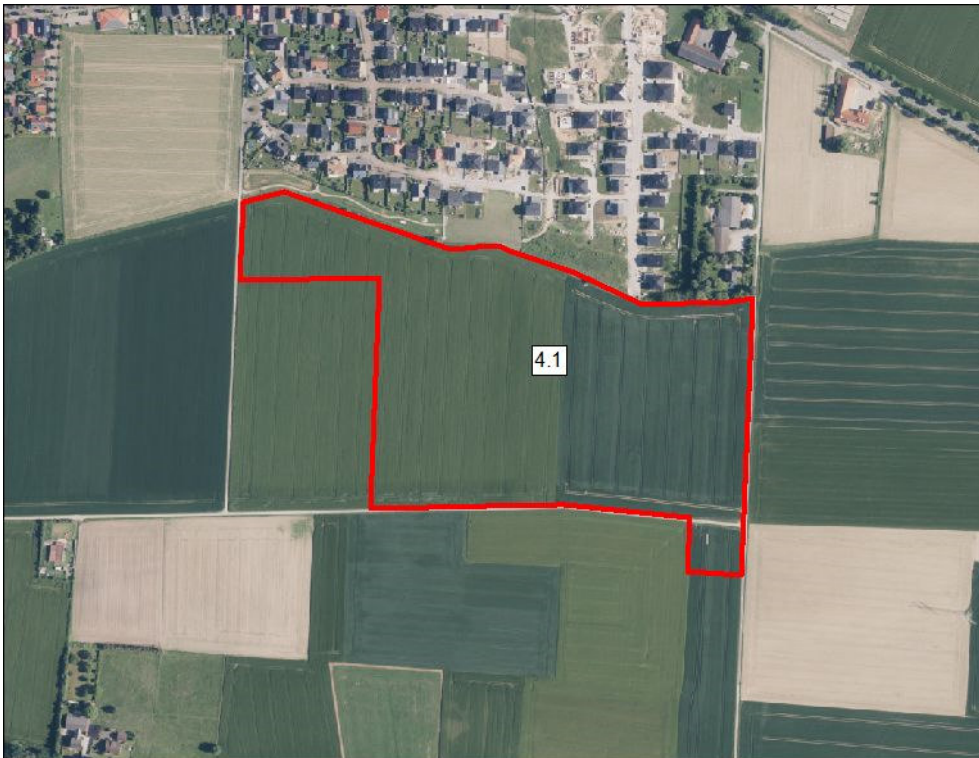
**Abb. 5** Blick über den Änderungsbereich 2.1 von der Straße „An der Trift“ in südwestliche Richtung.



**Abb. 6** Blick von der Straße „Lohnkämpfen“ in nördliche Richtung auf das Gewerbegebiet nördlich des Änderungsbereichs 2.1.

### **Änderungsbereich 4.1 „Osterfeld“**

Der Änderungsbereich 4.1 schließt südlich an das Neubaugebiet „Bümers Grund“ an und umfasst eine ca. 10 ha große Ackerfläche. Diese Ackerfläche wird in östlicher Richtung von dem Wirtschaftsweg „Bümers Grund“ begrenzt. Die südliche und westliche Grenze des Änderungsbereichs wird teilweise ebenfalls von Wirtschaftswegen gebildet. Im nördlich gelegenen Neubaugebiet finden sich freistehende Einzel- bzw. Doppelhäuser mit Hausgärten. Der Entwässerungsgraben „Bümers Graben“ an der nördlichen Grenze des Änderungsbereichs soll im Zuge des Bebauungsplans „SK 43“ zu einer Grünfläche mit Erholungsfunktion entwickelt werden.



**Abb. 7** Lage des Änderungsbereichs 4.1 (rote Markierung) auf Grundlage des Luftbilds.



**Abb. 8** Blick über die Ackerfläche im Änderungsbereich 4.1 auf das Neubaugebiet „Bümers Grund“.



**Abb. 9** Blick entlang der nördlichen Grenze des Änderungsbereichs 4.1 mit der Grünfläche aus dem Bebauungsplan SK 43 und dem Entwässerungsgraben „Bümers Graben“.



**Abb. 10** Blick auf den Entwässerungsgraben „Bümers Grund“. Im Hintergrund ist die Ackerfläche im Änderungsbereich 4.1 zu erkennen.

## **2.2 Naturschutzfachliche Planung**

### **2.2.1 Natura 2000-Gebiete**

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Der Änderungsbereich 4.1 „Osterfeld“ grenzt fast unmittelbar an den Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets DE-4415-301 „Hellwegbörde“ an. Zur Prüfung, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets verträglich ist, hat die STADT SALZKOTTEN (2021B) eine FFH-Vorprüfung (Stufe 1) erstellt. Die FFH-Vorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die FFH-/VSG- Verträglichkeitsprognose betrachtet die geplante Wohnbau- und Grünfläche auf der Vorprüfungsebene. Gegenstand der Prognose ist die Beurteilung möglicher Auswirkungen infolge der Nutzungsänderung von ‘Landwirtschaft zu Wohnbaufläche/Grünfläche’ auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes und deren Bewertung.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb der Schutzgebietskulissen, grenzt jedoch an. Aufgrund der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Gebiete sowie der Art der

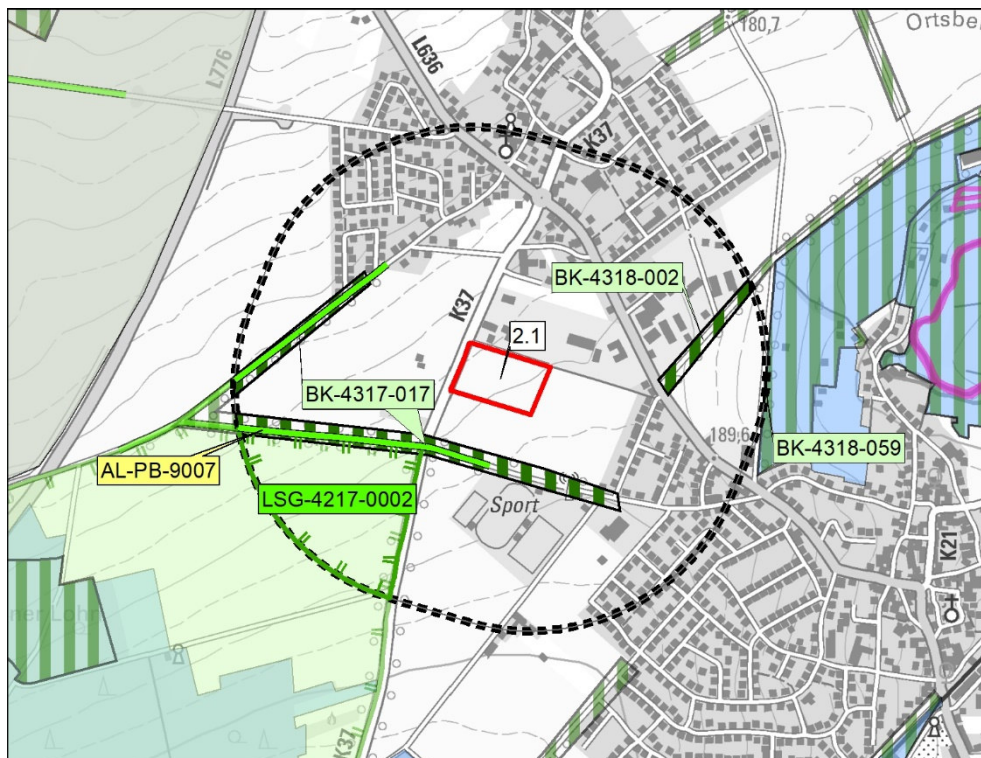
Vorhabenplanung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen (LRT) / Maßgebliche Arten des Gebiets festgestellt. Auch für das charakteristische Arteninventar sind vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar.

Da innerhalb sowie im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes weder Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wiesenweihe durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele bleiben unberührt und im Hinblick auf Zerschneidungseffekte sowie Areal- und Habitatveränderungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es wird nach überschlägiger Prüfung [FFH-Vorprüfung Stufe I nach Arbeitspapier zur FFH-VP, Kap. 2.2.4, LANA 2004] festgestellt, dass vom Antragsvorhaben offensichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 34 BNatSchG auf die maßgeblichen Bestandteile und die Erhaltungsziele des VS-Gebietes ausgehen kann. Eine vertiefende FFH-VP der Stufe II [Arbeitspapier FFH-VP, Kap. 2.2.4, LANA 2004] ist somit nicht erforderlich.“ (STADT SALZKOTTEN 2021B)

## 2.2.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

### Änderungsbereich 2.1 „Kleiner Hellweg – An der Trift“



**Abb. 11** Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Untersuchungsgebiet 500 m um den Änderungsbereich 2.1 (rote Linie, skizziert) in Niederntudorf.

**Tab. 3 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um den Änderungsbereich 2.1 in Niederntudorf (LANUV 2020).**

<b>Kennung</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>min. Entfernung in m</b>
LSG-4217-0002	LSG Büren	160
BK-4318-002	Obstbaumreihen am Ortsberg Niedertudorf	250
BK-4317-017	Alleen und Obstbaumreihen „Oberntudorf“	110
AL-PB-9007	Pflaumen- und Apfelbaumallee an der Straße Lohnkämpfen/Ellinghauser Straße	135

Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Änderungsbereich 2.1 ein Lagerplatz zur Aufbereitung von Boden- und Recyclingbaustoffen betrieben werden. Dazu ist die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“ (GEn) sowie „Grünfläche“ erforderlich. Mit der Darstellung der „Grünfläche“ soll ein landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft hergestellt werden.

Der Änderungsbereich befindet sich weder innerhalb noch knapp außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete bzw. schutzwürdiger Bereiche. Die Biotopkatasterfläche BK-4317-017, als nächstgelegener schutzwürdiger Bereich, ist ca. 110 m entfernt. Wirkungen, die die Schutzfunktion eines der Gebiete bzw. Bereiche beeinträchtigen, gehen von dem geplanten Vorhaben nicht aus. Daher wird eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche durch die geplante 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten ausgeschlossen.

## Änderungsbereich 4.1 „Osterfeld“

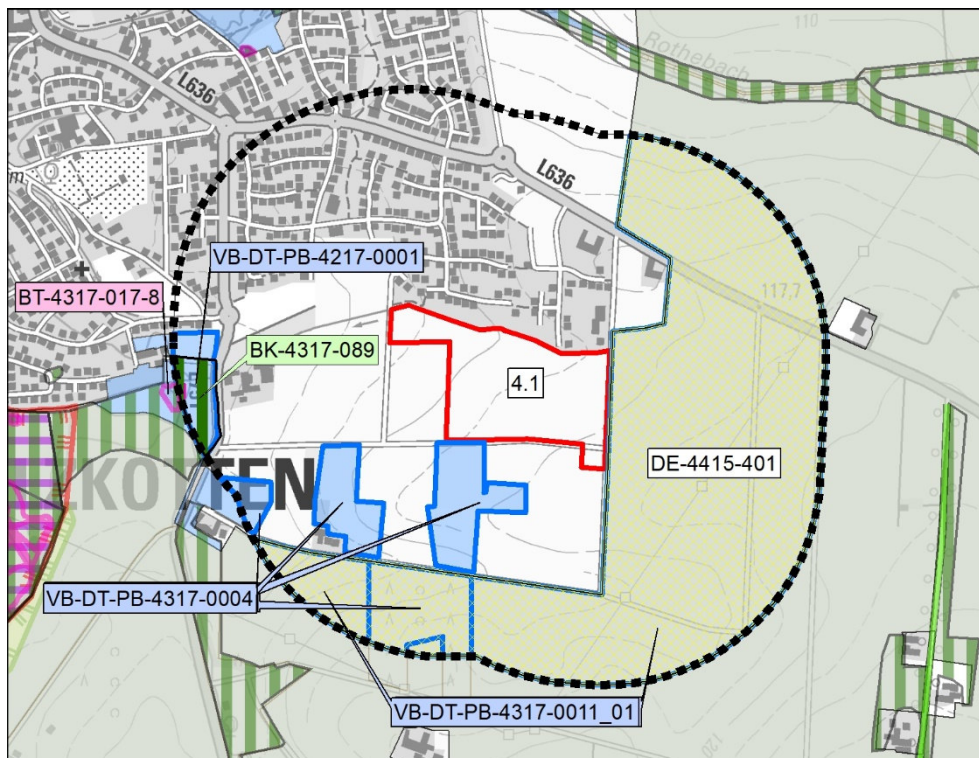


Abb. 12 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Untersuchungsgebiet 500 m um den Änderungsbereich 4.1 (rote Linie, skizziert) in Salzkotten.

Tab. 4 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um den Änderungsbereich 4.1 in Salzkotten (LANUV 2020).

Kennung	Bezeichnung	min. Entfernung in m
DE-4415-031	Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	7
BT-4317-017-8		490
BK-4317-089	Quellbereich am „Vielser Hof“	405
VB-DT-PB-4317-0004	Grünland und Feldgehölze bei Upsprunge, Ahden und Oberntudorf-Bosenholz	< 5
VB-DT-PB-4217-0001	Lippeniederung mit Heder, Gunne und Erlbach	395
VB-DT-PB-4317-0011_01	Offene Agrarlandschaft im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde	≈ 5

Im Zusammenhang mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Änderungsbereich 4.1 die Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ erfolgen.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete bzw. schutzwürdiger Bereiche. Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ sowie die Verbundflächen VB-DT-PB-4317-0004 und VB-DT-PB-4317-0011\_01 sind zum Teil weniger als



5 m von dem Änderungsbereich entfernt. Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet werden ausgeschlossen (vgl. Kap. 2.2.1 und STADT SALZKOTTEN 2021A). Vor dem Hintergrund der Vorhabenscharakteristik in Verbindung mit dem Zweck von Verbundflächen werden nachteilige Auswirkungen nicht erwartet. Die weiteren schutzwürdigen Bereiche sind in genügend Abstand zum Vorhaben und es werden nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche durch die geplante 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten werden nicht erwartet.

### **3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

#### **3.1 Untersuchungsinhalte**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation in den Änderungsbereichen ermittelt und bewertet. Dazu werden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung der Änderungsbereiche und deren Umfelds erfolgte am 22. Oktober 2020.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans aufzuzeigen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021) betrachtet.

#### **3.2 Mögliche Auswirkungen der Planung**

Durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten ergeben sich im Zusammenhang mit den beiden Änderungsbereichen 2.1 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ und 4.1 „Osterfeld“ Veränderungen der ökologischen Bedingungen. Dabei gehen mit der Änderung des Flächennutzungsplans Verluste von anstehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen einher. Dieser Verlust wird im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren detailliert betrachtet und bewertet.

Ziel dieser Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplans ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Plan- und

Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

#### Änderungsbereich 2.1

Im Zusammenhang mit der Umwidmung einer 2,4 ha großen „Fläche für die Landwirtschaft“ in „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“ (GEn) (2,2 ha) und „Grünfläche“ (0,2 ha) gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Herrichtung eines Lagerplatzes zur Aufbereitung von Boden- und Recyclingbaustoffen
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Freiflächen

#### Änderungsbereich 4.1

Im Zusammenhang mit der Umwidmung einer 10 ha großen „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ (9 ha) und „Grünfläche“ (1 ha) gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Errichtung von Wohnbebauung und Verkehrsflächen
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Freiflächen

### **3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### **3.3.1 Schall- und Schadstoffemission**

Das Büro AKUS GmbH (2021) hat im Rahmen der planungsrechtlichen Absicherung durch die Flächennutzungsplanänderung für den Änderungsbereich 2.1 zur Ansiedlung der Anlage der Firma Montag Straßen- und Tiefbau GmbH eine schalltechnische Untersuchung erstellt, um zu klären, ob sowohl das geplante Vorhaben der Firma Montag als auch ein Gewerbegebiet unabhängig von der Firma Montag in Einklang mit den Schallschutzrechten der Nachbarschaft betrieben werden kann. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Geräusch-Immissionen sowohl des Betriebes Montag als auch bei gewerbegebietstypischen Emissionen irrelevant sind im Sinne der TA Lärm und somit ohne Bedeutung hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die umliegenden Nachbarn.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen durch Emissionen zu erwarten sind, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Plan- und Zulassungsebene führen könnten. Mögliche Schall- und Schadstoffemissionen werden bei den folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren geprüft und bei Bedarf gemindert.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Insgesamt sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

#### **3.3.2 Erholung**

##### **Bestandsanalyse**

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Beide Änderungsbereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sie sind von Wirtschaftswegen umgeben. Direkte zugänglich sind die Flächen nicht, sie weisen keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Weiterhin nehmen die Flächen im jeweiligen Raum keine besondere Stellung ein, sondern sind von mindestens gleichwertigen Strukturen umgeben. Den Änderungsbereichen wird daher allenfalls nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung zugesprochen.

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Insgesamt sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten.

#### **3.4 Schutzgut Tiere und geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Die Aspekte des Artenschutzes für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020). Das Ergebnis ist im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

##### **Konfliktanalyse**

###### Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die

ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten bzw. dem darauf aufbauenden Bebauungsplan wird der Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen eingehen. Dieser Verlust wird jedoch erst im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene konkret. In diesem Zusammenhang sind, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, Vermeidungsmaßnahmen für die häufigen und verbreiteten Vogelarten erforderlich.

#### Planungsrelevante Arten: Änderungsbereich 2.1

Im Untersuchungsgebiet des Änderungsbereichs 2.1 gibt es gemäß der vorliegenden Datenquellen Hinweise auf ein Vorkommen von 33 planungsrelevanten Arten (2 Fledermausarten, 31 Vogelarten). Für diese Arten erfolgte auf Ebene des Flächennutzungsplans eine überschlägige Prüfung hinsichtlich potenzieller artenschutzrechtlicher Betroffenheiten.

#### Planungsrelevante Arten: Änderungsbereich 4.1

Im Untersuchungsgebiet des Änderungsbereichs 4.1 gibt es gemäß der vorliegenden Datenquellen Hinweise auf ein Vorkommen von 49 planungsrelevanten Arten (8 Fledermausarten, 41 Vogelarten). Für diese Arten erfolgte auf Ebene des Flächennutzungsplans eine überschlägige Prüfung hinsichtlich potenzieller artenschutzrechtlicher Betroffenheiten.

### **Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach erst auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Für die im folgenden aufgeführten Konfliktarten ist im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

#### Änderungsbereich 2.1

- Feldlerche
- Rebhuhn
- Wachtel

### Änderungsbereich 4.1

- Zwergfledermaus
- Brachpieper
- Feldlerche
- Goldregenpfeifer
- Grauammer
- Kiebitz
- Mornellregenpfeifer
- Rebhuhn
- Wachtel
- Wachtelkönig
- Wiesenweihe

### **3.5 Schutzgut Pflanzen**

#### **Bestandsanalyse**

Die Änderungsbereiche 2.1 und 4.1 zeichnen sich vorwiegend durch ihre landwirtschaftliche Nutzung als Ackerflächen ohne Gehölzbestände aus. Nördlich an den Änderungsbereich 4.1 angrenzend befindet sich der Entwässerungsgraben „Bümers Graben“.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es innerhalb der Änderungsbereiche zum Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen und dadurch bedingt zu einer Veränderung der Nutzungs- und Standortbedingungen kommen. Die Vegetationsstrukturen werden im Bereich des geplanten Lagerplatzes zur Aufbereitung von Boden- und Recyclingbaustoffen (Änderungsbereich 2.1) vollständig entfernt. Neue Vegetationsstrukturen werden sich lediglich randlich des Änderungsbereichs in Richtung zur freien Landschaft finden. Im Änderungsbereich 4.1 kommt es ebenfalls zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Vegetation. Neue Vegetationsstrukturen werden im Bereich der geplanten „Grünfläche“ sowie in den zukünftigen Hausgärten geschaffen.

### **3.6 Schutzgut Fläche**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

### **Bestandsanalyse**

Insgesamt umfassen die Änderungsbereiche 2.1 und 4.1 ca. 12,4 ha. Davon erfolgt im Änderungsbereich 2.1 eine Gesamtinanspruchnahme von 2,4 ha sowie im Änderungsbereich 4.1 von 10 ha. Beide Änderungsbereiche sind nicht bebaut, liegen jedoch im räumlichen Zusammenhang mit ähnlichen Strukturen (Gewerbe, Wohnbebauung). Die Änderungsbereiche umfassen freie Flächen, die randlich an die Ortschaft Niederntudorf bzw. an die Kernstadt Salzkotten angrenzen.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden neben der Flächeninanspruchnahme die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

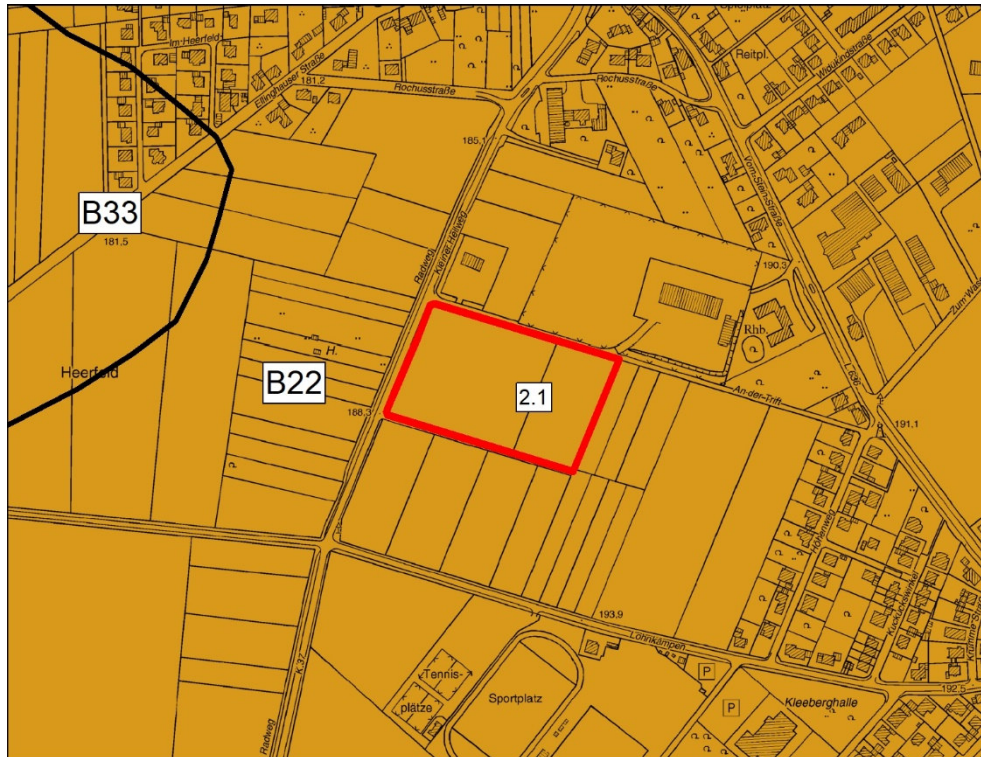
Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es in den Änderungsbereichen zu einer Beanspruchung von Freiflächen durch das nutzungsbeschränkte Gewerbegebiet (2.1) sowie Wohnbebauung (4.1) und der damit einhergehenden dauerhaften Nutzung und Versiegelung kommen. Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche zu der Ortschaft Niederntudorf bzw. der Kernstadt Salzkotten nehmen die geplanten Strukturen keine solitäre Stellung im Raum ein. Eine Zersiedelung der Landschaft wird somit nicht weiter vorangetrieben.

Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in weiteren Plan- und Zulassungsverfahren geprüft.

### 3.7 Schutzgut Boden

#### Bestandsanalyse

##### Änderungsbereich 2.1



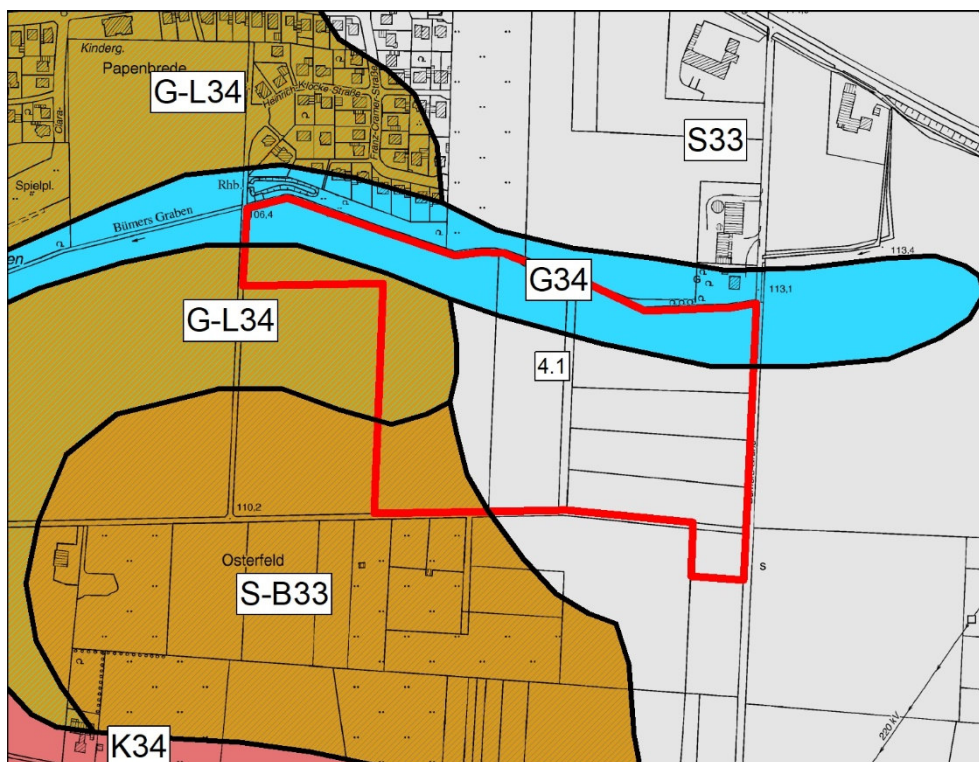
**Abb. 13** Verteilung der anstehenden Bodentypen im Bereich des Änderungsbereichs 2.1 (WMS-FEATURE 2020).

**Tab. 5** Überblick über den im Änderungsbereich 2.1 anstehenden Bodentyp gem. der Bodenkarte des geologischen Dienstes (BK50) (WMS-FEATURE 2020).

<b>Bodeneinheit</b>	B22
<b>Bodentyp</b>	Braunerde
<b>Hauptbodenart des Oberbodens</b>	Ton
<b>Grundwasserstufe</b>	Stufe 0 ohne Grundwasser
<b>Stauanässegrad</b>	Stufe 0 ohne Stauanässe
<b>Wertzahlen der Bodenschätzung</b>	40 bis 55 (mittel)
<b>Erodierbarkeit des Oberbodens</b>	0,17 (gering)
<b>Verdichtungsempfindlichkeit</b>	mittel
<b>Schutzwürdigkeit des Bodens</b>	ja
<b>Bodenfunktion</b>	Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte



### Änderungsbereich 4.1



**Abb. 14** Verteilung der anstehenden Bodentypen im Bereich des Änderungsbereichs 4.1 (WMS-FEATURE 2020).

**Tab. 6** Überblick über die im Änderungsbereich 4.1 anstehenden Bodentypen gem. der Bodenkarte des geologischen Dienstes (BK50) (WMS-FEATURE 2020).

<b>Bodeneinheit</b>	G31	S3
<b>Bodentyp</b>	Gley	Pseudogley
<b>Hauptbodenart des Oberbodens</b>	Lehm/Schluff	Lehm/Schluff
<b>Grundwasserstufe</b>	Stufe 3 tief – 8 bis 13 dm	Stufe 0 ohne Grundwasser
<b>Stauanäsegrad</b>	Stufe 0 ohne Staunäse	Stufe 3 mittlere Staunäse
<b>Wertzahlen der Bodenschätzung</b>	40 bis 55 (mittel)	40 bis 60 (mittel)
<b>Erodierbarkeit des Oberbodens</b>	0,14 (gering)	0,56 (sehr hoch)
<b>Verdichtungsempfindlichkeit</b>	sehr hoch	sehr hoch
<b>Schutzwürdigkeit des Bodens</b>	nicht bewertet	nicht bewertet
<b>Bodenfunktion</b>	–	–

Fortsetzung Tab. 6

<b>Bodeneinheit</b>	gL3	sB3
<b>Bodentyp</b>	Gley-Parabraunerde	Pseudogley-Braunerde
<b>Hauptbodenart des Oberbodens</b>	Lehm/Schluff	Lehm/Schluff
<b>Grundwasserstufe</b>	Stufe 4 sehr tief – 13 bis 20 dm	Stufe 0 ohne Grundwasser
<b>Staunässegrad</b>	Stufe 0 ohne Staunässe	Stufe 2 schwache Staunässe
<b>Wertzahlen der Bodenschätzung</b>	60 bis 75 (hoch)	50 bis 60 (mittel)
<b>Erodierbarkeit des Oberbodens</b>	0,56 (sehr hoch)	0,56 (sehr hoch)
<b>Verdichtungsempfindlichkeit</b>	hoch	hoch
<b>Schutzwürdigkeit des Bodens</b>	ja	ja
<b>Bodenfunktion</b>	Regelungs- und Pufferfunktion/ Bodenfruchtbarkeit	Regelungs- und Pufferfunktion/ Bodenfruchtbarkeit

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Mit der geplanten 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten kommt es in den Änderungsbereichen 2.1 und 4.1 zu einem vollständigen Funktionsverlust von natürlichen Böden durch Beanspruchung/Versiegelung.

## 3.8 Schutzgut Wasser

### 3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Beide Änderungsbereiche liegen in festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten der Zone III B (2.1) und Zone III A (4.1) (MULNV 2020).

### Bestandsanalyse

Der Änderungsbereich 2.1 liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Oberkreide-Schichten des Hellweg/Ost“ (278\_24) (MULNV 2020). Der ca. 330,42 km<sup>2</sup> große

Grundwasserkörper ist dem Grundwasserleitertyp „Kluft-Grundwasserleiter“ zugeordnet. Er wird hinsichtlich seiner Durchlässigkeit mit „mäßig bis mittel“ und seiner Ergiebigkeit mit „mäßig ergiebig“ beschrieben.

Der Änderungsbereich 4.1 befindet sich im ca. 402,43 km<sup>2</sup> großen Grundwasserkörper „Boker Heide“ (278\_26) (MULNV 2020) und ist ein „Poren-Grundwasserleitertyp“. Weiterhin ist der Grundwasserkörper von einer „mäßigen“ Durchlässigkeit und wird bei seiner Ergiebigkeit als „ergiebig“ bewertet.

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen (GL NRW 1980) weist für die Änderungsbereiche ein mäßig ergiebiges Grundwasservorkommen über Festgesteinen (2.1) sowie Lockergesteinen (4.1) aus.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Eine weitergehende Prüfung erfolgt in den folgenden Plan- und Zulassungsverfahren.

Generell sind bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen (Änderungsbereich 4.1) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers zu erwarten. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird für keinen der Änderungsbereiche eine Beeinträchtigung erwartet, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten.

## **3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer**

### **Bestandsanalyse**

Im Umfeld des Änderungsbereichs 2.1 befinden sich keine Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete. Der Änderungsbereich 4.1 liegt südlich eines namenlosen Gewässers (MULNV 2020).

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten zu erwarten sind, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten. Eine weitergehende Prüfung der Auswirkungen auf das namenlose Oberflächengewässer im Umfeld des Änderungsbereichs 4.1 sowie ggf. möglicher eintretender Beeinträchtigungen, erfolgt in den folgenden Plan- und Zulassungsverfahren.

### **3.9 Schutzgut Klima und Luft**

#### **Bestandsanalyse**

Die beiden Änderungsbereiche der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten zeichnen sich durch ihre Lage zu umgebender bzw. benachbarter Bebauung aus. Dabei befinden sich die Änderungsbereiche an den Ortsrändern in direkter Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Beide Änderungsbereiche sind unbebaut und werden durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Unbebaute Flächen, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, werden dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet, welches durch eine flache Luftfeuchtkurve und eine starke Tag-/Nachttemperaturamplitude charakterisiert ist. Freiflächen stellen im Zusammenhang mit weiteren angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nächtliche Kaltluftbildungsflächen und wertvolle Frischluft Räume dar.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Veränderung des Mikroklimas durch die Bebauung der Freiflächen mit Warmluft bildenden Gebäuden und Verkehrsflächen (Änderungsbereich 4.1) sowie durch die vollständige Entfernung der Vegetationsbestände im Bereich des geplanten Lagerplatzes zur Aufbereitung von Boden- und Recyclingbaustoffen (Änderungsbereich 2.1) zu erwarten.

Der Änderungsbereich 2.1 kann auch zukünftig dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet werden. Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung im Änderungsbereich 4.1 wird diese Fläche je nach Versiegelungsgrad Charakteristika eines Vorstadt- oder Stadtrand-Klimatops aufweisen. Beide Klimatope liegen im Einflussbereich des Freilandes und weisen entsprechende bioklimatische Verhältnisse auf. Eine Frisch- und Kaltluftzufuhr ist auch weiterhin gewährleistet. Es können Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung im Änderungsbereich 4.1 auf die bioklimatische Situation der benachbarten Bebauung erwartet werden. Eine weitergehende Prüfung dieser Auswirkungen erfolgt in den folgenden Plan- und Zulassungsverfahren.

#### **3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

### **3.10 Schutzgut Landschaft**

#### **Bestandsanalyse**

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Die Änderungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung stellen sich

als (unbebaute) Freiflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung dar. Dabei dominieren Ackerflächen. Im Umfeld der Änderungsbereiche finden sich nur wenige Gehölzbestände.

Nördlich des Änderungsbereichs 2.1 befinden sich ein Gewerbegebiet sowie der bebaute Bereich von Niederntudorf bzw. Oberntudorf. Auch in östliche Richtung finden sich Siedlungsbereiche. Freie und offene Landschaft liegt lediglich in westlicher Richtung. Der Änderungsbereich 4.1 wird von der nördlich angrenzenden Wohnbebauung geprägt. In südlicher und östlicher Richtung schließen sich offene landwirtschaftliche Flächen an.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Aufgrund der Vorbelastung der Landschaft durch die an die Änderungsbereiche angrenzenden und in der Nähe befindlichen Siedlungsbereiche werden vorhabenspezifisch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet. Maßnahmen zur Einbindung der Änderungsbereiche in die Landschaft sind Gegenstand der folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

#### **3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Innerhalb der Änderungsbereiche sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

Grundsätzlich gilt, „wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde [...] entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521052002-39; E-Mail: [lwl-archaeologie@lwl.org](mailto:lwl-archaeologie@lwl.org), anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“

#### **3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen**

##### **Biologische Vielfalt**

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Die Änderungsbereiche der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten sind vornehmlich gekennzeichnet durch die Benachbarung zu Siedlungsbereichen und offenen landwirtschaftlichen Flächen, weshalb sie hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine naturraumtypische Situation aufweisen.

## **Wechselwirkungen**

Durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten können zusätzlichen Belastungen durch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern in den Änderungsbereichen entstehen. Eine tiefere Prüfung ist Gegenstand der folgenden Plan- und Zulassungsverfahren.

### **3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Eine tiefere Prüfung ist Gegenstand der folgenden Plan- und Zulassungsverfahren.

## **4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### **4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. In den Änderungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

## **5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Ziel der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten ist es, die planungsrechtliche Grundlage für den Betrieb eines Lagerplatzes zur Aufbereitung von Boden- und Recyclingbaustoffen eines ansässigen Straßen- und Tiefbauunternehmens zu schaffen. Vor dem Hintergrund der Vorhabenscharakteristik ist die Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen [...] erforderlich, da die Möglichkeit der Innenentwicklung nicht gegeben ist. Sofern noch Flächen im Innenbereich vorhanden sind, kommen diese für den geplanten gewerblichen Zweck nicht in Frage bzw. sind nicht verfügbar. Sie stellen damit keine Alternative für den Gewerbetreibenden dar (vgl. STADT SALZKOTTEN 2021A).

Weiterhin sollen mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans Bauplätze für den individuellen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden können. „Zur Deckung der unverändert anhaltenden Nachfrage nach Bauland ist die Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen geboten. Die Notwendigkeit der Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erforderlich, da kein nennenswerter Gebäudeleerstand vorhanden ist und die geringe Anzahl vorhandener Baulücken nicht für die Bauwilligen verfügbar sind und damit keine Alternative zu der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken – insbesondere für Familien - darstellen. Die vorgesehene Aktivierung von Innenbereichsflächen – Bebauungsplan SK 45 'Alte Baumschule' und im Bereich Kuhbusch – dient vornehmlich dem Geschosswohnungsbau und kann die Nachfrage nach Wohnraum in Salzkotten nicht decken.“ (STADT SALZKOTTEN 2021A)

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Änderungsbereichen und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für das „nutzungsbeschränkte Gewerbegebiet“ sowie für „Wohnbebauung“ diese an anderer Stelle geschaffen werden.



## **6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

### **6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit der Änderungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

#### **Brandfall**

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die Erschließungswege innerhalb der Änderungsbereiche alle Bereiche erreichen können.

#### **Wassergefährdende Stoffe**

Durch die geplante Ausweisung von „nutzungsbeschränktem Gewerbegebiet“ (2.1), „Wohnbauflächen“ (4.1) und „Grünflächen“ (2.1, 4.1) wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

#### **Störfallbetriebe**

In der unmittelbaren Umgebung der Änderungsbereiche befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

### **6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete**

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter sowie Kumulierungen mit benachbarten Plangebieten zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert werden können.

## **7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## **8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Das Erfordernis zur Durchführung der Überwachung von Maßnahmen (Monitoring) seitens der Stadt Salzkotten gilt auch für Flächennutzungspläne. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im späteren Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren festgelegt.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für diesen Umweltbericht angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten bei den Umweltgütern Tiere und Pflanzen, Boden und Kulturgütern ein Bedarf an Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen ergeben können. Weiterhin werden auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

## **9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

### **Einleitung**

Die Stadt Salzkotten beabsichtigt die 31. Änderung des Flächennutzungsplans. Dazu hat der Rat der Stadt den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 08.09.2020 gefasst (STADT SALZKOTTEN 2021A).

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die beiden Änderungsbereiche:

- Bereich 2.1 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ (Ortschaft Oberntudorf)
- Bereich 4.1 „Osterfeld“ (Salzkotten)

Im Zuge der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten soll im Änderungsbereich 2.1 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“ (GEn) sowie in „Grünfläche“ geändert werden. Der Änderungsbereich 4.1 „Osterfeld“ ist derzeit eine „Fläche für die Landwirtschaft“ und soll zukünftig als „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ dargestellt werden. Beide Änderungsbereiche befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Salzkotten im Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

### **Grundstruktur des Untersuchungsgebietes**

Die beiden Änderungsbereiche der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten mit einer Gesamtgröße von etwa 12,2 ha befinden sich im Stadtgebiet Salzkotten, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

Der Änderungsbereich 2.1 umfasst eine Ackerfläche südlich eines Gewerbegebiets. Westlich und nördlich wird der Änderungsbereich von den Straßen „Kleiner Hellweg“ und „An der Trift“ begrenzt. Südlich und östlich schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. das Gelände des Sportvereins TSV Tudorf und Wohnhäuser von Niederntudorf an. Der Änderungsbereich 4.1 erstreckt sich über eine großflächige, offene Ackerfläche südlich des Neubaugebiets „Bümers Grund“. Am nördlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich ein Entwässerungsgraben. Die westliche, östliche und abschnittsweise südliche Grenze bilden befestigte/unbefestigte Wirtschaftswege. In südlicher und östlicher Richtung schließt sich die ackerbaulich geprägte, offene Landschaft an.

In einem Radius von 500 m um die geplanten Änderungsbereiche befinden sich zahlreiche Schutzgebiete und besonders schutzwürdige Bereiche. Auf Flächennutzungsplanebene ergeben sich keine Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche.

Der Änderungsbereich 4.1 „Osterfeld“ grenzt fast unmittelbar an den Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets DE-4415-301 „Hellwegbörde“ an.

## **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

## **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

## **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Änderungsbereichen und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für das „nutzungsbeschränkte Gewerbegebiet“ sowie für „Wohnbebauung“ diese an anderer Stelle geschaffen werden.

## **Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Es sind keine kumulativen Wirkungen mit benachbarten Plangebietern zu erwarten.

### **Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

### **Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten bei den Umwelt-schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden und Kulturgütern ein Bedarf an Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen ergeben können. Weiterhin werden auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

Warstein-Hirschberg, Mai 2021



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## **Quellenverzeichnis**

AKUS GMBH (2020): Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der planungsrechtlichen Verfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Bauschutt-Brech- und Siebanlage auf den Flurstückeb 7 und 11 der Flur 2 in der Gemarkung Niederntudorf. Bielefeld.

BZR DETMOLD (2008): Regionalplan Detmold. Teilabschnitt Paderborn-Höxter. (WWW-Seite) [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200\\_Aufgaben/010\\_Planung\\_und\\_Verkehr/009\\_Regionale\\_Entwicklungsplanung\\_Regionalplan/TA\\_PB-HX/index.php](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_PB-HX/index.php)  
Zugriff: 19.10.2020, 09:30 MESZ.

GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

LANUV (2020): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen NRW. LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login>  
Zugriff: 19.10.2020, 14:15 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Warstein-Hirschberg.

MULNV (2020): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>,  
Zugriff: 20.10.2020, 11:35 MESZ

STADT SALZKOTTEN (2021A): Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Offenlegung – Entwurf. Salzkotten.

STADT SALZKOTTEN (2021B): FFH-Vorprüfung (Stufe I) zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten für den Änderungsbereich 4.1 „Osterfeld“. Salzkotten.

WMS FEATURE (2020): Bodenkarte für den geologischen Dienst (WWW-Seite): <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>  
Zugriff: 20.10.2020, 09:30 MESZ.

## **Anlage 1**

### **Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**





Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol>
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,</li> <li>• Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,</li> <li>• Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,</li> <li>• Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.</li> </ul>
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auswirkungen auf Wasser,</li> <li>• die Vermeidung von Emissionen sowie</li> <li>• der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.</li> </ul>
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul>
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser



Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.